



Überhängende Äste sorgen für Verdruss Foto: Wolf

Ärger mit Nachbars Ästen

Selbst sägen oder den Gärtner beauftragen: Diese Regeln gelten am Zaun

Im Garten meines Nachbarn wächst ein großer Baum, dessen Äste in meinen Garten herüberhängen. Bisher hat mich das wenig gestört. Aber nun möchte ich meinen Garten neu gestalten und ich will die herüberhängenden Äste loswerden. Der letzte Rückschnitt liegt etwa vier Jahre zurück. Am einfachsten wäre es natürlich, ich würde die Gartenbaufirma, die meinen Garten neu gestaltet, bitten, die Äste zurückzuschneiden. Kann ich die Kosten dafür dann dem Nachbarn in Rechnung stellen?

ANTON B., ANGESTELLTER AUS MÜNCHEN

Wir legten die Frage dem Vorsitzenden von Haus und Grund München, Rudolf Stürzer, vor. Der Rechtsanwalt machte uns klar, dass der Eigentümer eines Grundstückes berechtigt ist, überhängende Zweige eines Grenzbaumes bis auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden. Diese Arbeit kann er auch an eine Firma übertragen und die Rechnung dem Nachbarn schicken. Allerdings muss er den Nachbarn vorher erfolglos zum Rückschnitt aufgefordert haben. „Der

Anspruch auf Zurückschneiden herüberhängender Äste unterliegt der Verjährungsfrist von drei Jahren“, warnt Rudolf Stürzer. Wer so lange nichts unternommen hat, kann die Rechnung nicht mehr an den Nachbarn schicken. Er muss sie selbst bezahlen. Unabhängig davon kann er die Äste natürlich selbst abschneiden. Wenn Anton B. die Äste vier Jahre nicht gestört haben, er sie aber jetzt loshaben will, muss er also entweder selbst zur Säge greifen oder eine Firma bezahlen.